



**Gemeinde Rheinhausen  
Landkreis Emmendingen**

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)  
Vom 20. März 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 20. März 2024 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), sowie der §§ 1, 25 und 28 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) vom 4. November 2020 (GBl. 2020, 974, ber. 2022 S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170), und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411), folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Gemeinde Rheinhausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Steuerhebesätze**

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) (wie bisher) auf 520 v.H.
- b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) (wie bisher) auf 520 v.H.

der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Absatz 2 Landesgrundsteuergesetz werden fällig am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird festgesetzt (wie bisher) auf 400 v.H. der Steuermessbeträge.

**§ 3  
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für unbestimmte Zeit.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 20. März 2024

gez.

Dr. Jürgen Louis

Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 20. März 2024 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 20. März 2024 beschlossen, am 21. März 2024 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und anschließend durch Bereitstellung im Internet am 21. März 2024 unter der Adresse der Gemeinde [www.rheinhausen.de](http://www.rheinhausen.de) unter der Rubrik Ortsrecht/Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 27. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 21. März 2024 dem Kommunalamt Emmendingen angezeigt.